

Gegen die Entscheidung Fürstlichen Ministeriums kann der Rechtsweg durch Klagerhebung beschritten werden. Es muß aber binnen 3 Monaten nach Eröffnung der Entscheidung die Klagerhebung dem Fürstlichen Bergamte nachgewiesen werden, widrigenfalls die Entscheidung Fürstlichen Ministeriums für die Feststellung des Entwurfs des Berg-Grund- und Hypothekenbuchs maßgebend bleibt.

Gera, am 26. Februar 1887.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

Dr. E. v. Schulz.

Dr. Winter.
